

# Das einschlägige halbjährige Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

## Merkblatt für Schülerinnen und Schüler

Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Berufsfachschule (Höhere Handelsschule) wird die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn neben dem erfolgreichen Abschluss der Fachhochschulreifeprüfung die erforderliche Fachpraxis nachgewiesen worden ist. Dieser fachpraktische Nachweis kann u. a. durch ein **einschlägiges halbjähriges Praktikum (24 Wochen)** erbracht werden. Das Praktikum reduziert sich auf **20 Wochen**, da von der Schule durch den Abschluss des schulischen Teils der Fachhochschulreife 4 Wochen auf das Praktikum angerechnet werden. Die möglichen Bestandteile und der zeitliche Rahmen des einschlägigen halbjährigen Praktikums sind in § 2 Abs. 2 Nr. 2 APO-BK, Anlage C sowie in der hierzu erlassenen Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1) geregelt.

### 1. Ziel

Praktika dienen der Ergänzung des schulischen Unterrichts. Sie haben die Aufgabe

- auf das Berufsleben vorzubereiten
- die Berufswahlentscheidung abzusichern
- eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Praktikantinnen und Praktikanten sollen durch Anschauung und eigene Mitarbeit grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben sowie Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher Praxis gewinnen.

### 2. Anforderungen an die Praktikumsstelle

Zur Sicherung der Qualität soll das Praktikum nur in hierfür geeigneten Betrieben, Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden, in denen die entsprechenden Tätigkeiten ausgeführt werden können und die sicherstellen, dass die Anleitung durch eine Fachkraft erfolgt.

Als geeignet gelten in der Regel:

- Betriebe, die zur Ausbildung in den entsprechenden Berufen berechtigt sind
- Einrichtungen oder Behörden, die die Berechtigung haben, in einem entsprechend anerkannten Beruf auszubilden
- Unternehmen, die nach Art und Umfang eine kaufmännische Organisation benötigen. Diese sind im Handelsregister eingetragen. Nicht geeignet sind daher „Pommes-Buden“, Lottoannahmestellen, Kioske, „Pizza-Taxi“ u.ä.

### 3. Durchführung des Praktikums und rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

Das Betriebspraktikum ist teilbar. Die Mindestdauer eines anrechenbaren Betriebspraktikums beträgt zwei Wochen (jeweils Montag bis Freitag). Der zeitliche Umfang richtet sich nach den arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur regelmäßigen Arbeitszeit des Betriebes. Praktika zum Nachweis des halbjährigen Praktikums sind entweder

- unmittelbar vor Eintritt in die Höhere Handelsschule
- während der Ferien
- nach Abschluss der Höheren Handelsschule

zu absolvieren. Die rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen der Betriebspraktika, die zu den vorgenannten Zeiten Praktika absolvieren, regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Teilzeitpraktika mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind zulässig. Die Gesamtzeit verlängert sich entsprechend. Teilzeitpraktika dürfen **nicht nachmittags nach der Schule** absolviert werden. Diese Zeiten werden nicht anerkannt.

Vor Aufnahme eines Betriebspraktikums soll sich die Schülerin / der Schüler im Sekretariat I, Zimmer 010, über die Anrechnungsfähigkeit beraten lassen.

#### **4. Inhalte des Betriebspraktikums**

Im Betriebspraktikum soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche abgedeckt werden. Insbesondere sollen die Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben über

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation,
- die Abwicklung eines Gesamtauftrags, einer Dienstleistung oder eines Arbeitsprozesses und
- die Sozialstrukturen und gesellschaftlichen Konsequenzen betrieblicher Handlungen.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Betriebspraktikums richtet sich nach der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung. Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie soll als integraler Bestandteil in jedem Betriebspraktikum vermittelt werden. Hierzu gehören auch allgemeine und betriebsbezogene Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zur Verhütung von Unfällen.

Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen sind folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

- Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z. B. Bedarfsermittlung, Beschaffungsplanung, Analyse und Bewertung von Bezugsquellen / Lieferanten, Vertragsverhandlungen mit Lieferanten, Vertragsgestaltung, Wareneingangskontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z. B. ausgewählte Mittel der Absatzpolitik, Analyse von Kundenanforderungen, Beratung und Betreuung von Kunden, Auftragsüberprüfung hinsichtlich rechtlicher und betrieblicher Aspekte, Terminierung, Kommissionierung, Versand, Kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Planung, Durchführung und Steuerung der betrieblichen Leistungserstellung von Produkten / Dienstleistungen; Buchführung als betriebliche Dokumentation dieser Geschäftsprozesse
- Controlling / Steuerung der Geschäftsprozesse (z.B. Grundlagen innerbetrieblicher Rechnungslegung, Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen)
- Personalwesen (z. B. Einblick in Personalbeschaffung, -verwaltung, -abrechnung, Datenschutz)

#### **5. Anrechnung**

Nach Beendigung eines Betriebspraktikums bestätigt der Betrieb die ordnungsgemäße Durchführung auf dem im Sekretariat erhältlichen Formblatt.

Berufspraktische Tätigkeiten wie z. B. eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht, Wehr- und Zivildienst, Entwicklungsdienst, ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr können im vollen Umfang auf das Praktikum angerechnet werden, soweit die ausgeübten Tätigkeiten den Arbeitsbereichen der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (s. Pkt. 4) zuzuordnen sind.

**Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I werden nicht anerkannt.**

Die Schule stellt der Schülerin oder dem Schüler eine Bescheinigung über den Nachweis des einschlägigen halbjährigen Praktikums aus. Zusammen mit dem Zeugnis des schulischen Teils der Fachhochschulreife gilt diese Bescheinigung als Nachweis der Fachhochschulreife.